

RS Vwgh 1963/5/28 0780/62

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.05.1963

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

68/02 Sonstiges Sozialrecht

Norm

IESG §4 Abs1;

1. IESG § 4 heute
2. IESG § 4 gültig ab 01.07.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 218/2021
3. IESG § 4 gültig von 01.07.2010 bis 30.06.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2010
4. IESG § 4 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2008
5. IESG § 4 gültig von 01.08.2001 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2001
6. IESG § 4 gültig von 01.07.1994 bis 31.07.2001 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 314/1994

Rechtssatz

Die für die Zusammenfassung von Dienstnehmern nach § 4 Abs 1 InvalideinstellungsG geforderte Identität des Dienstgebers ist durch den Umstand allein, daß sich 3 Firmen zu einer Regiengemeinschaft zwecks Einsparung von Mietauslagen und Auslagen für Wartungspersonal zusammengeschlossen haben, nicht gegeben. Diese Identität kann auch nicht daraus geschlossen werden, daß eine dieser Firmen federführend ist. Die für die Zusammenfassung von Dienstnehmern nach Paragraph 4, Absatz eins, InvalideinstellungsG geforderte Identität des Dienstgebers ist durch den Umstand allein, daß sich 3 Firmen zu einer Regiengemeinschaft zwecks Einsparung von Mietauslagen und Auslagen für Wartungspersonal zusammengeschlossen haben, nicht gegeben. Diese Identität kann auch nicht daraus geschlossen werden, daß eine dieser Firmen federführend ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1963:1962000780.X01

Im RIS seit

11.05.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>